

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 1. April 2015, Nr. 8

Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 S. 2, 3 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch die 7. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 532), mache ich für die Wiederholung der Stadtratswahl der Hansestadt Stendal am 21. Juni 2015 und zur Wahl des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 21. Juni 2015 und erforderlichenfalls für die Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 05. Juli 2015 folgendes bekannt:

Aufforderung zur Benennung von Vorschlägen als Beisitzer für die Wahlvorstände

Gemäß § 45 Abs. 3 S. 2 KWG LSA wird das Wahlverfahren bei einer Wiederholungswahl in allen Teilen erneuert, wenn die Hauptwahl mehr als sechs Monate zurück liegt. Daher sind die Wahlvorstände gemäß § 12 Abs. 1 KWG LSA in Verbindung mit § 6 KWO LSA neu zu bilden. Zur Wiederholung der Stadtratswahl am 21. Juni 2015, zur Wahl des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 21. Juni 2015 und erforderlichenfalls für die Stichwahl am 05. Juli 2015 werden 37 Wahlvorstände gebildet.

Der Stadtwahlleiter der Hansestadt Stendal hat gemäß § 12 Abs. 1 KWG LSA in Verbindung mit § 6 Abs. 2 S. 1 KWO LSA die Anzahl der zu berufenden Beisitzer auf sieben Beisitzer pro Wahlvorstand festgesetzt. Aus den Beisitzern werden der Stellvertreter des Wahlvorstehers, der Schriftführer und dessen Stellvertreter vom Stadtwahlleiter bestellt.

Auf § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA wird verwiesen. Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Hansestadt Stendal sein. Beschäftigte der Gemeinde können auch dann zu Beisitzern der Wahlvorstände berufen werden, wenn sie nicht im Wahlgebiet wohnen. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA nicht zu Beisitzern der Wahlvorstände oder deren Stellvertreter berufen werden. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehrenamtes oder das Ausscheiden aus diesem ist nach § 13 Abs. 3 KWG LSA nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Ich fordere daher die im Gebiet der Hansestadt Stendal vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum

30. April 2015

Wahlberechtigte als Beisitzer und ihre Stellvertreter für die Wahlvorstände unter nachfolgend aufgeführter Adresse vorzuschlagen:

Hansestadt Stendal
Der Stadtwahlleiter
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal

Hansestadt Stendal, den 01.04.2015


Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal

Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2015

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs.2 Ziff. 4, 100, 101 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 am 23.02.2015 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltspunkt für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 64.760.900 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 66.588.400 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|---|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 58.229.200 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 59.883.700 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 5.407.200 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 5.873.200 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 3.582.700 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 3.116.700 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.221.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 9.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v. H. |
| Hansestadt Stendal | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| Hansestadt Stendal | |

2. Gewerbesteuer

Hansestadt Stendal 390 v. H.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 Euro am 15. August jeden Jahres fällig.

Hansestadt Stendal, den 25.03.2015



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der aktuell gültigen Fassung erforderliche Genehmigung ist durch den Landrat am 24.03.2015 unter Aktenzeichen **30.01.05-2.1-5.3.5-1-2015** erteilt worden. Der im § 2 der Haushaltssatzung ausgewiesene Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.221.900 Euro wurde gemäß § 108 Abs. 2 KVG-LSA genehmigt. Der Haushaltspunkt einschließlich des Beteiligungsberichtes liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG-LSA vom **07.04.2015** bis **17.04.2015** zur Einsichtnahme im Markt 7, Zimmer 202, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 25.03.2015



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Planungsamt

24.03.2015

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Beschluss des Stadtentwicklungskonzepts der Hansestadt Stendal - Fortschreibung 2014

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat am 06.10.2014 das Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Stendal - Fortschreibung 2014, bestehend aus Textteil und Planteil, beschlossen.

Das erste Stadtentwicklungskonzept wurde am 17.12.2001 vom Stadtrat beschlossen. Es umfasste zunächst nur die Stendaler Stadtteile sowie die Ortsteile und Ortschaften Arnim, Borstel, Staffelde und Wahrburg, ohne Jarchau, das erst im Jahr 2005 nach Stendal eingemeindet wurde und im jetzigen Stadtentwicklungskonzept Berücksichtigung fand.

Nicht in dem jetzigen Stadtentwicklungskonzept enthalten, sind die seit 2010 eingemeindeten Orte und heutigen Ortschaften der Hansestadt Stendal (Buchholz, Dahlen, Groß Schwedt, Heeren, Insel, Nahrstedt, Staats, Uchtspringe, Uenglingen, Vinzelberg, Volfgfelde und Wittenmoor), die stattdessen in der Studie „Anpassungsstrategie für den demografischen Wandel in den ländlichen Ortschaften der Hansestadt Stendal“ (Stand Dezember 2012) untersucht worden sind.

Mit dem jetzt vorliegenden Stadtentwicklungskonzept sollen Probleme und Handlungsfelder dargestellt werden mit dem Ziel, ein Maßnahmenprogramm zu erstellen, das praxistaugliche und finanzielle Lösungen für die Stadtentwicklung enthält.

Zentraler Ausgangspunkt ist die Betrachtung des Wohnungsmarktes und die Entwicklung von Lösungsansätzen, wie mit dem hohen Anteil an leerstehenden Wohnraum, unter der Berücksichtigung der Wirtschaftsstruktur und der Infrastruktur, sozialverträglich umgegangen werden kann.

Aufgabe des Stadtentwicklungskonzepts ist es, die inhaltlichen Aussagen der vorhandenen Untersuchungen und Fachplanungen - soweit nötig - zu überprüfen, zu aktualisieren und für die gemeinsam formulierten Ziele der Stadtentwicklung abzugleichen.